



Aufklärung über die Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose) mit Totimpfstoff

Informationen über Herpes Zoster

Die Erstinfektion mit dem Varizella-Zoster-Virus, das für die Erkrankung an Herpes Zoster verantwortlich ist, führt zu den weltweit auftretenden Windpocken und erfolgt meist im Kindesalter. Unter den Kinderinfektionskrankheiten in Deutschland sind die Windpocken – obgleich sie durch Impfung vermeidbar wären – am häufigsten. Während der Erkrankung wandern die Viren in die Nervenknotten (Spinalganglien) der Rückenmarksnerven oder auch Hirnnerven und verbleiben dort lebenslang, ohne dass sich zunächst Symptome bilden. Bei einer Schwächung des Körpers, durch z.B. eine sinkende Immunabwehr bei Stress oder Erkrankungen, können die Viren aktiv werden und zu stark schmerzenden Nervenentzündung und Hautausschlägen, der sogenannten Gürtelrose, führen. Der Herpes Zoster tritt gehäuft bei Personen über 50 Jahren auf. Schätzungsweise erkranken rund 20% der Bevölkerung einmal im Leben. Die Symptomatik geht mit Dermatomen bezogenen (auf meist ein, oder mehrere nebeneinanderliegende Hautareale beschränkt), meist einseitigen Schmerzen, Sensibilitätsstörungen, typischer Bläschenbildung und Allgemeinsymptomatik mit Fieber und Krankheitsgefühl einher. Im Gegensatz zu den Windpocken heilen die Hauterscheinungen oft unter Narbenbildung ab. Häufig ist ein Beginn im Brust- oder Rückenbereich. Als schwerwiegende Komplikation wird die Postzosterneuralgie, das heißt anhaltende Schmerzen im betroffenen Bereich auch nach Ausheilung der Erkrankung, beschrieben. Diese können Monate bis Jahre anhalten. Ein besonderes Risiko besteht auch bei Erkrankungen im Kopfbereich durch Beteiligung der Augen (Zoster ophthalmicus) und deren Schädigung. Selten können auch das Gehirn oder einzelne Gesichtsnerven betroffen sein. In Deutschland erkranken pro Jahr mehr als 300.000 Menschen an Herpes Zoster.

Wie kann Herpes Zoster behandelt werden?

Die Erkrankung kann mit antiviralen Medikamenten und Schmerzmitteln therapiert werden. Eine Behandlung der Haut der betroffenen Stellen mit Salben ist sinnvoll.

Welchen Nutzen hat die Impfung für Sie/ Dich und für die Allgemeinheit?

Durch die Impfung wird ein individueller Schutz vor der Gürtelrose erreicht, indem Erkrankungshäufigkeit und besonders schwere Verläufe sowie Komplikationen wie die Postzosterneuralgie deutlich reduziert werden.

Welche Inhaltsstoffe enthält der Herpes Zoster-Impfstoff?

Der Impfstoff enthält rekombinantes Antigen des Varicella-Zoster-Virus, das an AS01 adjuvantiert wurde. Lebende Erreger sind nicht enthalten. Weiter sind Glykoprotein E, Saccharose, Polysorbat 80, Natriumdihydrogenphosphat-Dihydrat, Kaliummonohydrogenphosphat.

Wie wird die Impfung gegen Herpes Zoster durchgeführt und wie sollte ich mich nach der Impfung verhalten?

Der Impfstoff ist ein Totimpfstoff. Er wird in den Deltoidmuskel im Bereich des Oberarms injiziert. Das Grundimmunisierungsschema besteht aus zwei Dosen mit jeweils 0,5 ml. Nach der ersten Dosis folgt eine zweite Dosis 2 Monate später, falls erforderlich auch bis zu 6 Monate später. (Falls krankheits- oder therapiebedingt ein kürzeres Schema vorteilhaft ist, kann auch schon nach 1 Monat die zweite Impfung verabreicht werden). Es bedarf nach der Impfung keiner besonderen Schonung. Ungewohnte körperliche Belastungen sollten aber innerhalb von drei Tagen nach der Impfung vermieden werden.

Wer sollte gegen Herpes Zoster geimpft werden?

Der Herpes-Zoster-Totimpfstoff wird von der STIKO als Standardimpfung für alle Personen ≥ 60 Jahren empfohlen. Darüber hinaus wird die Impfung Personen ≥ 50 Jahre empfohlen, die aufgrund einer chronischen Grunderkrankung (Patienten mit Diabetes mellitus, rheumatologischen Erkrankungen, COPD oder Asthma, HIV-Infektion, Niereninsuffizienz) oder Immunschwäche für das Auftreten eines Herpes Zoster gesundheitlich gefährdeter sind. Die Impfung ist nicht zugelassen als Schutz vor einer primären Windpocken-Infektion (siehe hierzu Informationen zu Varizellen).





Wer darf nicht mit der Impfung gegen Herpes Zoster geimpft werden?

- Bekannte Überempfindlichkeit gegen Impfstoff-Bestandteile
- Vorliegen akuter fieberhafter Infektionen

Der Impfstoff ist generell ab 50 Jahren zugelassen. bzw. bereits ab 18 Jahren, falls ein erhöhtes Risiko für eine Herpes Zoster Erkrankung oder ein schweren Verlauf dieser Erkrankung besteht (hierfür besteht aber bisher keine offizielle STIKO-Empfehlung sowie auch keine kassenärztliche Kostenübernahme)

Können Nebenwirkungen oder Komplikationen nach der Herpes Zoster-Impfung auftreten?

Die Nebenwirkungshäufigkeiten sind wie folgt definiert: Sehr häufig ($\geq 1/10$); Häufig ($\geq 1/100$, $< 1/10$); Gelegentlich ($\geq 1/1.000$, $< 1/100$); selten ($\geq 1/10.000$, $< 1/1000$); (Sehr selten ($< 1/10.000$))

Im Zusammenhang mit der Impfung können nach Studienlage als Nebenwirkungen vorkommen:

Sehr häufig: Kopfschmerzen, gastrointestinale Beschwerden (Magen- Darm- Beschwerden wie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Muskelschmerzen, Reaktionen an der Injektionsstelle, Müdigkeit, Schüttelfrost, Fieber

Häufig: Juckreiz an der Injektionsstelle, Unwohlsein
Gelegentlich: Gelenkschmerzen, Lymphadenopathien (Lymphknotenschwellungen)

Über seltene, sehr seltene und eventuell nicht aufgeführte Nebenwirkungen berät sie ihr Arzt.

Muss die Impfung gegen Herpes Zoster aufgefrischt werden?

Ob Wiederholungsimpfungen notwendig sind, ist derzeit nicht abschließend geklärt.

Welche Impfstoffe stehen zur Verfügung und werden häufig verwendet? (Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Shingrix® - ab 18 Jahren

Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Ärztin/Ihren Arzt.





Allgemeine Hinweise zu Schutzimpfungen

Impfstoffe gehören zu den sichersten Arzneimitteln. Die meisten Impfungen verlaufen komplikationslos und führen nicht zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Wie bei jedem Medikament können auch bei Impfstoffen Nebenwirkungen auftreten. Übliche und häufige Reaktionen auf Impfungen sind Schmerzen an der Einstichstelle, Rötungen, Fieber oder Unwohlsein in den ersten Tagen nach einer Impfung. Derartige Reaktionen zeigen an, dass Ihr Körper sich mit dem Impfstoff auseinandersetzt und die körpereigene Immunabwehr aktiviert wird, d. h. es bilden sich Antikörper und Immunzellen. Auch wenn diese Reaktionen nicht auftreten, kann die Impfung wirksam sein.

Die Aufklärungsblätter Ihrer Impfdokumentation informieren Sie über Nebenwirkungen und deren Häufigkeiten speziell zum verwendeten Impfstoff. Darüber hinaus verlangt das Infektionsschutzgesetz nachfolgende, allgemeine Hinweise zu Schutzimpfungen (§ 22).

Verhalten bei ungewöhnlichen Impfreaktionen

Von einer Impfkomplication spricht man, wenn die Nebenwirkungen einer Impfung über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen. Beobachten Sie nach einer Impfung ungewöhnliche Krankheitszeichen oder haben Sie den Verdacht auf eine Impfkomplication, sollten Sie Ihre Arztpraxis verständigen und klären, inwieweit die Impfung ursächlich war oder ob andere Krankheiten und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten vorliegen.

Vorgehen bei unerwünschten Arzneimittelwirkungen (Impfkomplicationen)

Wird keine andere Ursache für die als Impfreaktion untypischen Krankheitszeichen gefunden, kann es sich um eine Impfkomplication handeln. Bei Verdacht einer Impfkomplication sind Ärzte verpflichtet das Gesundheitsamt zu informieren. Auch Sie selbst können über das Meldeportal des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (PEI) den Verdachtsfall online einreichen: >> <https://nebenwirkungen.bund.de> bzw. QR-Code



Diese Meldungen sind wichtig, um etwaige Entschädigungsansprüche zu ermöglichen. Darüber hinaus helfen sie, bisher unbekannte Risiken zu entdecken und bekannte Risiken besser einzuschätzen.

Versorgung bei Impfschaden nach §§ 60 bis 64 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Unter einem Impfschaden versteht der Gesetzgeber „die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung“ (§ 2). Dies festzustellen, obliegt den Versorgungsämtern der Bundesländer. Wird ein Impfschaden nicht anerkannt, kann vor dem Sozialgericht geklagt werden. Diese staatliche Entschädigung erfolgt unabhängig von einer etwaigen Hersteller- oder Behandlungshaftung.





Einwilligungserklärung zur Schutzimpfung, Fragen zur Gesundheit

Name, Vorname

Geburtsdatum
dd/mm/yyyy

Anschrift

Ich habe das **FI-Aufklärungsmerkblatt** zur Schutzimpfung gegen

sowie die **allgemeinen Hinweise zu Schutzimpfungen** gründlich durchgelesen und hatte die Gelegenheit, Unklarheiten in einem ärztlichen Gespräch zu klären und weiterführende Informationen zu erhalten.

Ich habe keine weiteren Fragen und verzichte ausdrücklich auf das ärztliche Aufklärungsgespräch.

Ich bin mit der Durchführung der oben genannten Impfung einverstanden.

Ich bin mit der Durchführung der oben genannten Impfung nicht einverstanden.

Über mögliche negative Folgen dieser Entscheidung bin ich informiert.

Bitte beantworten Sie folgende Fragen zu Ihrer Gesundheit:

1. Leiden Sie an akuten oder chronischen Erkrankungen? Haben Sie aktuell Fieber?

nein ja,

2. Nehmen Sie regelmäßig Medikamente ein (z. B. für eine Immuntherapie oder zur Blutverdünnung)?

nein ja,

3. Haben Sie Allergien (insbesondere gegen Hühnereiweiß oder Medikamente)?

nein ja,

4. Trat nach einer Impfung schon einmal eine Schwäche oder Ohnmacht auf?

nein ja

5. Sind Sie aktuell schwanger oder stillen Sie?

nein ja

Anmerkungen

Ort und Datum

Unterschrift des Impflings bzw. des
Sorgeberechtigten

Unterschrift des Arztes / der Ärztin

Bitte halten Sie zum Impftermin das Impfbuch bzw. den E-Impfpass bereit.